

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 81

Die Nebentäterschaft im Strafrecht

Ein Beitrag zu einer personalen Tatherrschaftslehre

Von

Uwe Murmann



Duncker & Humblot · Berlin

UWE MURMANN

Die Nebentäterschaft im Strafrecht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 81

Die Nebentäterschaft im Strafrecht

Ein Beitrag zu einer personalen
Tatherrschaftslehre

Von

Uwe Murmann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. E. A. Wolff, Frankfurt/Main

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Murmann, Uwe:

Die Nebentäterschaft im Strafrecht : ein Beitrag zu einer
personalen Tatherrschaftslehre / von Uwe Murmann. – Berlin :
Duncker u. Humblot, 1993

(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 81)

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07795-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-07795-4

Meinen Eltern

Vorwort

Die Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Sommersemester 1992 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript war im Herbst 1991 abgeschlossen, später erschienene Literatur konnte zum Teil noch in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt Herrn Professor Dr. Ernst Amadeus Wolff, der die Untersuchung angeregt und mit großer Anteilnahme betreut hat. Herzlich danken möchte ich auch Herrn Dr. Michael Kahlo, der das Manuskript der Arbeit gelesen und kritisch mit mir besprochen hat. Ohne seine ständige freundliche Gesprächsbereitschaft wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht entstanden. Schließlich danke ich noch Herrn Professor Dr. Herbert Jäger, der das Zweitgutachten erstattet hat.

Rödermark, im Februar 1993

Uwe Murmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
1. Teil	
Kritische Aufnahme von Entwicklung und Stand der Nebentäterschaft	
I. Erste Beispiele aus römischrechtlichen Quellen	24
II. Die Behandlung der Nebentäterschaft als Sonderproblem beim Raufhandel von der Rezeption bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts	25
III. Die Entwicklung der Nebentäterschaft im Spannungsfeld von allgemeinen Kausallehren und Täterlehren	30
1. Die materiell-objektive Theorie bei Feuerbach	31
2. Die Bedeutung der Kausallehren im naturalistischen Positivismus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Wirkmacht bis in die heutige Zeit und die Konsequenzen für Täterlehren und Nebentäterschaft	33
a) Grundlinien des Positivismus	33
b) Die Begründung der Täterschaft und das Problem der Nebentäterschaft auf der Grundlage der Äquivalenztheorie	34
aa) Die Äquivalenztheorie	34
bb) Täterlehren und Nebentäterschaft auf der Grundlage der Äquivalenz- theorie	35
(1) Der extensive Täterbegriff	36
(2) Die subjektiven Theorien	36
(3) Die Verwendung objektiver Gesichtspunkte (insb. des Tatherr- schaftsgedankens) im Rahmen der subjektiven Theorien	41
c) Die materiell-objektiven Theorien auf der Grundlage der individuali- sierenden Kausallehren	44
3. Das personal-kausale Verständnis der materiell-objektiven Theorien und die Behandlung der Nebentäterschaft	45

a) Unterscheidungen von Bedingung und Ursache nach deren Erfolgsmächtigkeit	46
aa) Ursache als wirksamste Bedingung (Birkmeyer)	46
bb) Ursache als Herbeiführung des Übergewichts der positiven über die negativen Bedingungen des Erfolgs (Binding)	48
cc) Ursache als nach sozialer Wertung ausschlaggebende Bedingung (Nagler)	50
b) Grenzen der Ursächlichkeit beim durch fremde Freiheit vermittelten Verletzungsgeschehen	52
aa) Die Lehre Arnold Horns	53
bb) Die Lehre von der "Unterbrechung des Kausalzusammenhangs"	56
cc) Die Regreßverbotslehre	57
dd) Die Adäquanztheorie	58
4. Zusätzliche heteronom-normative Begrenzungen der Verantwortlichkeit für den kausalen Zusammenhang	60
a) Unmittelbar aus dem positiven Recht abgeleitete Begrenzungen täterschaftlicher Verantwortlichkeit (Loening, Wuttig)	61
b) Heteronom-normative Begründungen von Unterbrechungs- und Regreßverbotslehre	63
5. Die Behandlung der Nebentäterschaft in den formal-objektiven Theorien und die teleologische Methode	64
IV. Der Stand der Entwicklung nach der herrschenden Lehre: Die Nebentäterschaft in den Tatherrschaftslehren	69
1. Die handlungsgegründeten Tatherrschaftslehren	70
a) Die finale Tatherrschaft bei Welzel	70
aa) Grundlagen	70
bb) Die Tatherrschaftslehre	72
cc) Die Nebentäterschaft	73
dd) Die vertiefte Problemstellung zur Nebentäterschaft nach Welzel	73
b) Maurach	74
2. Die normative Umgestaltung der Tatherrschaft	75

a) Tatherrschaft und Nebentäterschaft bei Gallas	75
aa) Die Tatherrschaftslehre	75
bb) Die Nebentäterschaft	78
b) Jescheck	80
aa) Die Tatherrschaft	80
bb) Die Nebentäterschaft	81
c) E. A. Wolff	82
aa) Die Tatherrschaftslehre	82
bb) Die Nebentäterschaft	84
d) F.-C. Schroeder	85
aa) Die "Kombination der formal-objektiven mit den materiellen Theorien"	85
bb) Kritik des Ansatzes	86
cc) Der Dohna-Fall	87
e) Roxin	88
aa) Ausgangspunkt der Lehre Roxins	89
bb) Die "strukturellen Grundlagen des allgemeinen Täterbegriffs"	90
cc) Kritik des Ausgangspunktes von Roxins Lehre und der Form der Begriffsbildung	92
dd) Formen der Tatherrschaft und die Behandlung der Nebentäterschaft ..	95
(1) Die Handlungsherrschaft	95
(2) Die Willensherrschaft	95
f) Volk (Bockelmann)	101
g) Blei	102
h) Bloy	104
aa) Methode und Entwicklung normativer Leitprinzipien	104
bb) Kritik des Bloy'schen Ansatzes	107
cc) Die Tatherrschaft bei Bloy	110

dd) Die "Beteiligungsform als Zurechnungstypus"	111
(1) Die Täterschaft (Überblick)	112
(2) Die mittelbare Täterschaft	113
(3) Der Dohna-Fall	114
(4) "Die Benutzung eines Tatenschlossenen im Spannungsfeld zwischen mittelbarer Täterschaft, Nebentäterschaft und Beihilfe"	114
i) Die Radikalisierung des heteronom-normativen Ansatzes bei Jakobs	115
aa) Der systemtheoretische Ansatz	115
bb) Tatherrschaftslehre und Nebentäterschaft	118
(1) Formelle Tatherrschaft bei Selbst-Begehung	119
(2) Überlegene Entscheidungsherrschaft als mittelbare Täterschaft - Dohna-Fall	120
3. Eingeschränkte Geltung des Tatherrschaftskriteriums bei der Nebentäterschaft	121
a) Sax	122
aa) Die Kombination von formal-objektiver Theorie und Tatherrschaftslehre	122
bb) Der Dohna-Fall	122
b) Herzberg	124
aa) Die Tatherrschaftslehre	124
bb) Die Nebentäterschaft	125
4. Zusammenfassung der Erträge aus der kritischen Behandlung der Tatherrschaftslehren	129
V. Die Entwicklung des Begriffs der Nebentäterschaft	130
1. Die Entstehung des Begriffs	130
2. Die Erweiterung des Begriffs	131
3. Der Verzicht auf die Nebentäterschaft	135
4. Die Elemente der Nebentäterschaft - Bestimmung des Begriffs	136
a) Positive Elemente der Nebentäterschaft	136

Inhaltsverzeichnis 13

aa) Täterschaft	136
bb) Das verbindende Element	136
b) Die negativen Elemente der Nebentäterschaft	138
c) Definition	139

2. Teil

Der einfache Kausalzusammenhang bei der Nebentäterschaft 140

I. Grundlagen	141
1. Die Bestimmung des Erfolgs	141
2. Ursache und Bedingungen des Erfolgs	142
II. Die kumulative Kausalität	144
III. Die alternative Kausalität - nähere Bestimmung der Äquivalenztheorie und Kritik der conditio sine qua non-Formel	145
1. Kennzeichnung des Problems	146
2. Lösung auf der Grundlage der conditio sine qua non-Formel	146
3. Die Struktur der conditio sine qua non-Formel	148
4. Die modifizierte conditio sine qua non-Formel	149
5. Die gesetzmäßige Bedingung des Erfolgs	150
a) Allgemeine Anwendungsweise	150
aa) Die Ermittlung allgemeiner Kausalgesetze	150
bb) Anwendung auf den Einzelfall	151
b) Anwendung bei alternativer Kausalität	151
6. Ergebnis	153

3. Teil

Die handlungsgegründete Täterlehre als Basis der Lösung: Täterschaft als Verwirklichung der im Tatbestand beschriebenen Unrechthandlung 154

I. Die formale Bestimmung: Täterschaft als Tatbestandsverwirklichung	154
1. Grundlegung	154

2. Täterschaft und Handlung	156
II. Die materielle Bestimmung: Täterschaft als unrechte Handlung - rechts- philosophische Grundlegung	160
1. Einleitung	160
2. Das rechtliche Verhältnis aus Freiheit	161
a) Der Aufweis der Möglichkeit von Freiheit für das theoretische Erkennt- nisvermögen	162
aa) Die Vernunft als Gegenstand erkenntniskritischer Analyse	163
bb) Die Antinomie von Freiheit und Naturkausalität	164
b) Der Aufweis von Freiheit in der praktischen Vernunft	165
c) Das gegenseitige Anerkennungsverhältnis	168
aa) Nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses - Rechtsgüter -	169
bb) Die Normierung des Rechtsverhältnisses im Staat	171
3. Bestimmung des Unrechts als Verletzung rechtlicher Verhältnisse	172
III. Der Handlungsbegriff	174
IV. Handlung und Tatherrschaft	180

4. Teil

Die Nebentäterschaft 183

I. Die Nebentäterschaft bei vorsätzlicher Begehung	185
1. Die Fälle beiderseitiger Unkenntnis vom Handeln des jeweils anderen	186
a) Die Fälle, in denen die Verletzung des konkreten Rechtsgutobjekts erst durch das Zusammentreffen der instrumentalen Leistungen beider Betei- ligter möglich wird - kumulative Kausalität -	186
aa) Die traditionelle Lösung als "erhebliche Abweichung vom vorgestell- ten Kausalverlauf"	187
(1) Darstellung	187
(2) Fundierung der Abweichungslehre im finalen Handlungsbegriff - Kritische Darstellung der Auffassung Küppers	188
(3) Kritik der Abweichungslehre	189
bb) Die Lehren von der objektiven Zurechnung	191

cc) Eigene Lösung	192
(1) Grundlagen	192
(2) Die Rolle des anderen in der Objektivierung der Entscheidung - Die Gestaltung der Wirklichkeit	193
(3) Ergebnis	195
b) Die Fälle, in denen die Verletzung des konkreten Rechtsgutsobjekts auch allein durch die instrumentale Leistung jedes Nebentäters möglich gewesen wäre - alternative Kausalität -	195
aa) Kritische Darstellung vorfindlicher Lösungsansätze	196
(1) Die traditionelle Lösung - Erhebliche Abweichung vom vorge- stellten Kausalverlauf -	196
(2) Die Lösung über die Lehren von der objektiven Zurechnung - insbesondere die Auffassung Wolters	198
(3) Der Ansatz F.-C. Schroeders	200
(4) Das Kriterium der Planverwirklichung (Roxin)	201
(5) Das Problem der Berücksichtigung hypothetischer Ersatzur- sachen	203
bb) Eigene Lösung	207
(1) Grundlagen	207
(2) Die Gestaltung unrechtlicher Verhältnisse - Das Verhältnis von Maxime, Entscheidung und deren Umsetzung in die Wirklichkeit	208
(3) Konsequenzen für die hier behandelten Fälle	211
2. Die Fälle der Kenntnis des Zweithandelnden vom vorangegangenen Handeln des ersten	213
a) Die Fälle, in denen die Verletzung des konkreten Rechtsgutsobjekts erst durch Zusammentreffen der instrumentalen Leistungen beider Beteiligter möglich wird	213
b) Die Fälle, in denen die Verletzung des konkreten Rechtsgutsobjekts auch allein durch die instrumentale Leistung jedes Beteiligten möglich gewese- nen wäre	214
3. Die Fälle der Kenntnis des Ersthandelnden vom geplanten und erfolgstaug- lichen Handeln des zweiten - Dohna Fall -	215
a) Die Gestaltung der Wirklichkeit über die Leistung des anderen	216

b)Die Gestaltung unrechtlicher Verhältnisse im Sinne des tatbestandlich vertypen Vollendungsunrechts	218
II. Die vorsätzliche Nebentäterschaft beim unechten Unterlassungsdelikt	220
1. Die Unterlassungstäterschaft als Vornahme der im Tatbestand beschriebenen Unrechthandlung	220
2. Die Sachverhalte, in denen mehrere Verhältnisverletzungen vorkommen ...	222
a)Die Fälle doppelter Rettungsmöglichkeit	223
b)Die Fälle, in denen nur unmittelbar rettungsbezogene Tätigkeit beider Beteiligten die Objektsverletzung vermeiden könnte	224
aa) Vorfindliche Lösungsversuche	225
(1)Die Behandlung als Fall "alternativer Kausalität"	225
(2)Die Behandlung als Problem der objektiven Zurechnung	226
(3)Eigene Lösung - In Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vermeidspflicht bei Kahrs	227
III. Die fahrlässige Nebentäterschaft	231
1. Die Fahrlässigkeit als Handlung	232
a)Die Fahrlässigkeit in den reduzierten Handlungslehren	232
b)Die fahrlässige Unrechthandlung - Lösung auf der Grundlage der hier vorgetragenen sozialen Handlungslehre	234
2. Die Fälle, in denen das pflichtwidrige Verhalten jedes Nebentäters schon für sich genommen zur Verletzung des Rechtsgutsobjekts ausgereicht hätte - alternative Kausalität -	237
3. Die Fälle des durch pflichtwidriges Drittverhalten vermittelten Verletzungsgeschehens - kumulative Kausalität -	238
a) Vorfindliche Lösungsansätze zur fahrlässigen Nebentäterschaft - Normative Beschränkungen der Täterschaft durch pflichtwidriges Fremdverhalten	238
aa) Der Vertrauensgrundsatz	240
(1) Inhalt und Grundlage des Vertrauensgrundsatzes im Straßenverkehr	240
(2) Erstreckung des Vertrauensgrundsatzes auf andere Lebensbereiche	242
bb) Die Lehren von der objektiven Zurechnung	243

Inhaltsverzeichnis	17
(1) Die Schaffung eines rechtlich mißbilligten Risikos	245
(2) Das Bestehen des Risikozusammenhanges	246
(3) Der Schutzzweckzusammenhang	246
b) Entwicklung der eigenen Lösung in Auseinandersetzung mit den vorfindlichen Lehren	247
aa) Kritik der vorfindlichen Lehren	247
bb) Eigene Lösung: Zurechnungskriterien und Vertrauensgrundsatz als Aspekte der Handlungslehre	253
(1) Der Vertrauensgrundsatz in der sozialen Handlungslehre	253
(2) Die "objektiven Zurechnungslehren" in der sozialen Handlungslehre	257
IV. Die Regreßverbotsfälle	259
1. Problemstellung und Erträge aus dem historischen Teil	260
2. Kritische Darstellung vorfindlicher Lösungsansätze	262
a) Das Regreßverbot auf der Grundlage einer handlungsgegründeten Zurechnungslehre (Naucke)	262
b) Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit (Welp)	265
c) Sorgfaltswidrigkeit und Regreßverbot (Wehrle)	266
d) "Das Regreßverbot als Problem der allgemeinen Zurechnungslehre"	269
e) Zusammenfassung der Erträge aus der kritischen Darstellung der vorfindlichen Ansätze	272
3. Eigene Lösung	273
V. Zusammenfassung der Ergebnisse	278
Literaturverzeichnis	280

Einleitung

Von Nebentäterschaft wird nach üblichem Verständnis - das allerdings ungenau ist und im Laufe der Untersuchung schrittweise der Präzisierung und auch der Korrektur bedarf - dann gesprochen, wenn "der Täter den Tatbestand vollständig (...) unter kausaler Mitwirkung des Beitrags eines unabhängig von ihm handelnden anderen Täters" verwirklicht¹. Als Beispiele, die sich auch illustrativ durch diese Arbeit ziehen, werden typischerweise genannt:

A und B mischen, ohne vom je anderen zu wissen, eine Dosis Gift in O's Mahlzeit. O verstirbt. Wie bestimmt sich die Strafbarkeit von A und B, wenn entweder

- jede Giftmenge schon für sich genommen tödlich gewesen wäre oder
- die Giftmengen erst durch ihr Zusammenwirken den Tod verursachen konnten?

Teilweise wird auch der berühmte Dohna-Fall als Beispiel für eine Nebentäterschaft genannt²:

A erfährt, daß B dem X an bestimmter Stelle auflauern und ihn töten will. A geht nun zum Schein eine Verabredung mit O an eben diesem Ort ein. Erwartungsgemäß wird O von B mit X verwechselt und getötet³.

Praktisch wichtiger als diese konstruierten - aber als Prüfstein dogmatischer Richtigkeit gleichwohl bedeutenden - Lehrbuchbeispiele sind die Fälle der fahrlässigen Nebentäterschaft, die allerdings meist nicht als Fälle der Nebentäterschaft, sondern unter den Gesichtspunkten von Fahrlässigkeitsdogmatik und Zurechnungslehren problematisiert werden. Ein Beispiel, das in der Rechtsprechung explizit als Fall der Nebentäterschaft behandelt wurde:

A fährt auf einer engen Straße zu schnell in eine Kurve ein. B tut, aus der anderen Richtung kommend, das gleiche. Bei dem Zusammenstoß wird O verletzt. Das BayObLG hatte den Fall zu entscheiden, daß auch

¹ *Lackner*, Strafgesetzbuch, § 25 Anm. 8.

² So etwa *Herzberg*, Täterschaft und Teilnahme, S. 51.

³ *Dohna*, Übungen im Strafrecht und Strafprozeßrecht, 3. Aufl. Fall Nr. 36. Zitiert bei *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter, S. 143. Im Original ist A allerdings selbst das von B ausersehene Opfer.

dann, wenn einer der beiden sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Unfall nicht zu vermeiden gewesen wäre⁴.

Für die Nebentäterschaft bei den unechten Unterlassungsdelikten wird in vorliegender Arbeit in verschiedenen Varianten der Fall erörtert, daß

A und B beobachten, wie ihr Kind O zu ertrinken droht. Sie retten das Kind nicht.

Mit diesen Beispielen sind zur ersten Orientierung wenigstens grob die Fallkonstellationen bezeichnet, um die es hier wesentlich gehen soll.

Erörterungen dieser Fälle unter dem Aspekt des ihnen gemeinsamen Merkmals, daß nämlich die Verletzung des Rechtsgutobjekts stets auf das voneinander unabhängige Handeln mehrerer Personen zurückgeht, finden sich allerdings nur spärlich, so daß Lampe erst jüngst zur Nebentäterschaft schreiben konnte: "Sie wird von der modernen Strafrechtsdogmatik stiefmütterlich behandelt und gelegentlich sogar als 'überflüssig' bezeichnet."⁵ Das um die Jahrhundertwende bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg durch eine ganze Reihe von Dissertationen dokumentierte Interesse an der Nebentäterschaft ist nahezu völlig erloschen⁶. Ihre letzte eingehendere Behandlung findet sie bei Fincke, der ihre eigenständige Bedeutung leugnet⁷ und damit wohl auch die Meinung der herrschenden Lehre trifft⁸.

Träfe diese Position zu, dann wäre die Vernachlässigung der Nebentäterschaft nicht weiter von Nachteil. Indes ist dies nicht der Fall. Als Problem der Tatherrschaftslehre, die den Stand der Wissenschaft zur Täterlehre wesentlich kennzeichnet, ist die Nebentäterschaft aktueller denn je: Die Tatherrschaftslehre muß nämlich Antwort auf die Frage geben, wie Herrschaft über ein Geschehen möglich sein kann, das zugleich von einer anderen Person beherrscht wird. Dieses Problem läßt sich von einem herkömmlichen Verständnis von Tatherrschaft, wie es wesentlich von einer instrumental verstandenen finalen Handlungslehre geprägt ist⁹, nicht bewältigen: Da keiner der Nebentäter den anderen beherrscht, beherrscht auch keiner in einem instrumental Sinn das zum Erfolg führende Geschehen.

⁴ BayObLG in NJW 1960, S. 1964 f.

⁵ Lampe, in Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, S. 207.

⁶ Es handelt sich - in zeitlicher Reihenfolge - um die Arbeiten von Haas, Die Mehrthäterschaft; Meyer, Wilhelm, Das Zusammentreffen mehrerer von einander unabhängiger Thätigkeiten; Igel, Die Nebentäterschaft; Nowak, Nebentäterschaft, Quasitäterschaft; Blochwitz, Nebentäterschaft; Falthausner, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers bei Nebentäterschaft; Zeller, Das fahrlässige Zusammenwirken Mehrerer; Müller, Die Nebentäterschaft.

⁷ Siehe Fincke, GA 1975, S. 161 ff.

⁸ Vgl. z.B. Gössel in Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 2, S. 305.

⁹ Siehe nur aus der neuesten Literatur Küpper, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, S. 44: "Handlung ist ein 'Indienststellen' der Kausalität; das äußere Kausalgeschehen ist durch den zweckhaft handelnden Menschen final überdeterminiert."

Wenn die Tatherrschaftslehre gleichwohl im allgemeinen zu angemessenen Lösungen gelangt, dann muß dies daran liegen, daß es eine methodisch unbewältigte Stelle gibt, über die die maßgeblichen normativen Gesichtspunkte Eingang in die Behandlung der Nebentäterschaft finden. Diese Stelle gilt es aufzuzeigen. Zu diesem Zweck müssen in der kritischen Darstellung der vorfindlichen Lehren und bei der Entwicklung der eigenen Position stets methodische Überlegungen mitgeführt werden.

Dabei zeigen sich zwei grundsätzliche methodische Wege, das Problem der Nebentäterschaft anzugehen: Entweder der die Tatherrschaft tragende Handlungsbegriff muß reichhaltiger sein, als eine instrumental verstandene finale Handlungslehre meint. Die Bestimmung nimmt dann von der Person ihren Ausgang, und das Bemühen muß sich wesentlich auf eine genauere Erfassung personaler Wirkmacht richten. Oder aber die maßgeblichen normativen Kriterien werden von anders her gewonnen, etwa unmittelbar aus dem positiven Recht abgeleitet.

Die Arbeit will die Richtigkeit des ersten Weges aufzeigen und wendet sich damit gegen eine heute zu beobachtende "weit verbreitete Tendenz (...), allein noch mit Wertungen zu operieren und außerrechtliche Gegebenheiten zu ignorieren."¹⁰

Anliegen der Untersuchung ist es damit, *Grundfragen der Täterlehre* von einer Stelle her zu erörtern, deren Bewältigung - auch wenn das in der Wissenschaft im allgemeinen nicht deutlich wird - besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die Arbeit nimmt ihren Ausgang von einer kritischen Aufnahme von Entwicklung und Stand der Nebentäterschaft (1. Teil). Das scheint schon aus dogmengeschichtlichen Interessen deshalb geboten, weil eine monographische Behandlung der Nebentäterschaft seit mehr als fünfzig Jahren fehlt. Zusätzlich werden in diesem Teil aber auch wesentliche methodische Grundlinien deutlich. Die Erträge der bisherigen Bemühungen sind hier ebenso aufzuzeigen wie die Gründe, die diese noch als unzureichend erscheinen lassen. Am Ende dieses Teils steht die begriffliche Bestimmung der Nebentäterschaft.

Der 2. Teil der Arbeit behandelt die traditionell unter den Stichworten "kumulative" und "alternative Kausalität" bei der Nebentäterschaft angesiedelten Probleme des einfach-kausalen Zusammenhangs.

Im 3. Teil der Arbeit schließlich wird als Basis für die eigene Lösung, Unrecht als interpersonalen Sachverhalt aufgewiesen. Der Handlungsbegriff, der die Lösung trägt, nimmt die Freiheit der Person im gegenseitig-praktischen Verhältnis auf.

¹⁰ So jüngst *Küpper*, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, S. 12, der im Grundsatz ebenfalls das hier verfolgte Anliegen teilt.